

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

16. Februar 2026

## 1. Allgemeines

1. Die Ausführung aller Aufträge an die Zahnwerk Frästechnik GmbH erfolgt auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sofern abweichende Bedingung Geltung finden sollen, bedarf dies der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

## 2. Preise

2.1. Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu der am Tage der Lieferung gemäß Preisliste gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültige Preisliste. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen und sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Erhöhungen bis zu 10 % werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rückfrage anerkannt. Bei Erhöhungen über 10 % erfolgt vor Beginn der Arbeit Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2.3. Sofern sich die Kosten für die vom Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistungen eingesetzten Materialien zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags bis zur Ausführung der Leistungen verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise um den erhöhten Materialpreis anzupassen. Die den Kostenvoranschlägen zugrundeliegenden Preislisten sind stets auf der Homepage der ZAHNWERK GmbH einsehbar.

## 3. Lieferzeit

3. Lieferfristen werden nach bestem Vermögen angegeben. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen, wenn der Auftragnehmer mit der Lieferung der Leistung in Verzug ist und er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachlieferung gesetzt hat oder die Lieferung der Leistung für den Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenen Umständen unmöglich ist vertretenen Umständen nicht möglich ist.

## 4. Versand

4. Die Lieferung der Leistung erfolgt auf Kosten, und Gefahr des Auftraggebers.

## 5. Haftung und Mängelansprüche

5.1. Mängel sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Um Mängelansprüche geltend machen zu können, muss der Auftraggeber die zu bemängelnde Arbeit dem Auftragnehmer zwecks Überprüfung zurückgewähren. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung oder Neuerstellung erforderlichen Arbeitsmodelle, Datensätze o.ä. zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber

soll die Arbeiten unverzüglich nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und etwaige Mängel anzeigen. Auch Mängel, die zum Zeitpunkt des Empfangs der Ware nicht erkennbar sind (verdeckte Mängel), soll der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Feststellung anzeigen.

5.2. Mängelansprüche des Auftraggebers sind zunächst auf das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung, Neuerstellung, Ersatzlieferung) beschränkt. Die Entscheidung über die Art der Nacherfüllung bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Scheitern der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Kaufpreisminderung zu verlangen.

5.3. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflicht- oder Vertragsverletzung des Auftraggebers beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d.h. Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden, haftet der Auftragnehmer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

5.4. Die vorstehend genannten Beschränkungen und der Ausschluss der Haftung gelten auch für Arbeitnehmer, Vertreter und alle Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## 6. Arbeitsunterlagen

6. Die Herstellung zahntechnischer Produkte erfolgt auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Modelle, Maße, Abbildungen, elektronische Daten usw. (im folgenden „Leistungsdaten“ genannt). Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die Qualität der zur Verfügung gestellten Leistungsdaten. Da die Leistungsdaten von entscheidendem Einfluss auf den Sitz der fertigen Arbeit im Munde des Patienten sind, hat der Auftragnehmer das Recht, nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftraggeber die Leistungsdaten zu verändern und zurückzugeben. Für Mängel, die allein aufgrund fehlerhafter oder nicht ausreichender Leistungsdaten entstehen, haftet ausschließlich der Auftraggeber.

## 7. Support

7. Anwendungs-Support für Datensatz-Kunden ist kostenpflichtig und richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand. Für Kunden mit Monatsumsatz ab 500 Euro gewähren wir kostenlosen Anwendungs-Support in einem angemessenen Umfang.

## 8. Zahlung

8.1. Sofern nicht anders lautend vereinbart, sind die Rechnungen zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne weiteren Abzug. Schecks gelten erst mit Einlösung und anschließender Verfügbarkeit für den Auftragnehmer als Zahlung. Sofern der Scheck nach dem vorgenannten als Zahlung gilt und der Auftraggeber diesen innerhalb

30 Tage nach Rechnungseingang eingereicht hat, so gerät der Auftraggeber, auch wenn das Geld beim Auftragnehmer erst nach 30 Tagen nach Rechnungseingang verfügbar ist, nicht in Verzug. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass der eingetretene Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger, als die Pauschale ist.

8.2. Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbefristeten und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Davon ausgenommen sind Forderungen, die in synallagmatischer Verbundenheit mit der Werklohnforderung stehen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die durch den Auftragnehmer hergestellten zahntechnischen Produkte, die an den Auftraggeber geliefert werden, verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers, bis alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, die im Zusammenhang mit dem gelieferten Produkt stehen, vollständig erfüllt sind.

9.2. Der Auftraggeber kann die vom Auftragnehmer hergestellten zahntechnischen Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur Behandlung seiner Patienten verwenden. Insoweit ermächtigt der Auftragnehmer ihn insbesondere auch das Eigentum an den von ihm hergestellten Produkten den Patienten zu verschaffen. Der Auftraggeber tritt im Gegenzug Forderungen in Höhe des gesamten Fertigungsauftrages ab, die er in diesen Zusammenhang gegen den Patienten erwirbt. Der Auftraggeber darf die Forderung gegen den Dritten im eigenen Namen einziehen. Er hat die eingezogenen Beträge im Umfang der noch offenen Werklohnforderung an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmung

10.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers

10.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ist der Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

10.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

